

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Aufgrabungen und Durchgrabungen innerhalb und seitlich des Gleisbereichs der

Stuttgarter Straßenbahnen AG

durch Dienststellen der Stadt, des Landes und des Bundes, Firmen oder Personen – im Folgenden nur Bauherren genannt - . Die bisherigen Richtlinien für Aufgrabungen vom 14.1.1976 treten damit außer Kraft.

2 Begriffsbestimmung

Zum Gleisbereich gehört der Raum, den ein fahrender Straßenbahn-/Stadtbahnzug benötigt, einschließlich – im Bereich von Abschränkungen – eines Sicherheitsraumes gemäß BO-Strab. Dieser Raum hat eine Breite von 1,5 m jeweils rechts und links der äußeren Schiene, innerhalb von Haltestellen jedoch den jeweils durch die Baumaßnahme betroffenen Bereich.

Hinzu gehört ferner ggfs. jener Bereich auch außerhalb des Gleisbereichs, in welchem sich Fahrleitungs- und Signalmaste und Kabeltrassen befinden. Um die Standfestigkeit der Maste zu gewährleisten, ist der angesprochene Bereich, nachfolgend „Standbereich“ genannt, mit einem Radius von mindestens 5 m um den Mast herum anzusetzen.

3 Arbeiten im Gleisbereich

3.1 Jede Aufgrabung oder Durchgrabung innerhalb und seitlich des Gleisbereichs der oben aufgeführten Bahnen erfordern grundsätzlich die Genehmigung der SSB. Die Genehmigung wird nur aufgrund eines schriftlichen Antrags auf Aufgrabegenehmigung oder eines Umlaufs erteilt. Dem Antrag oder Umlauf sind Unterlagen beizufügen (Lagepläne, Querschnitte), aus denen Art und Umfang der Aufgrabung eindeutig hervorgehen.

3.2 Gleissicherungsmaßnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem zuständigen Baubezirksleiter der SSB Fachbereich Bauwerke und Gleisanlagen abzusprechen. Von allen Gleisbrücken müssen rechtzeitig vor Baubeginn der SSB Pläne und geprüfte statische Berechnungen zur Genehmigung vorgelegt werden. Während der Bauzeit sind die Gleisbrücken mindestens einmal wöchentlich lage- und höhenmäßig zu kontrollieren. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen, von dem jeweils eine Kopie der SSB zur Verfügung zu stellen ist.

3.3 Bei Baumaßnahmen, die in den Standbereich der Maste eingreifen, sind zusätzliche Mastsicherungsmaßnahmen mit dem SSB Fachbereich Elektrische Anlagen (TE) abzustimmen und durchzuführen.

- 3.4 Der Bauherr (Veranlasser) verpflichtet sich, sämtliche von der SSB auferlegten Bedingungen genauestens einzuhalten und die Baustelle entsprechend den Regeln der Technik, den Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu betreiben und zu sichern. Der Beginn der Aufgrabungen oder Durchgrabungen sind dem zuständigen Baubezirksleiter der SSB Fachbereiche Bauwerke und Gleisanlagen oder Elektrische Anlagen rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Arbeitstage zuvor anzuzeigen.
- 3.5 Der Bauherr ist für die sachgemäße und verkehrssichere Unterhaltung der Baugrube verantwortlich. Dazu gehört in erster Linie die Beseitigung aller durch die Bauarbeiten hervorgerufenen Verschmutzungen des Gleiskörpers, besonders der Rillen bei Rillenschienengleisen. Der Bauherr kann die Aufgrabungs- und Unterhaltungsarbeiten im Werkvertrag einem Unternehmer übertragen. Selbst wenn Provisorien, insbesondere in Haltestellenbereichen, von der SSB in Betrieb genommen werden, verbleibt die Verkehrssicherungspflicht und die sich daraus ergebende Haftung gegenüber Dritten beim Bauherrn so lange, bis die endgültige Abnahme des Bauwerks nach dessen Fertigstellung durchgeführt und von der SSB bestätigt ist.
- 3.6 Der Bauherr ist für die sachgemäße Wiederverfüllung der Baugrube verantwortlich (evtl. Einbringen von besonderem Verfüllgut, z.B. auch Beton direkt neben Masten). Bei einer von der ursprünglichen Art abweichenden Auffüllung einschließlich Befestigung ist die Zustimmung der SSB einzuholen.
- 3.7 Der Bauherr (Veranlasser) anerkennt, dass die SSB im Interesse einer sachgemäßen und verkehrssicheren Ausführung der Arbeiten im Gleisbereich und Bahnanlagen jederzeit das Recht hat, die Arbeiten zu überwachen und bei Verstoß gegen bahnspezifische Rechtsnormen (BOStrab, DAGleis etc.) einzustellen. Der Bauherr ist verpflichtet, die Weisungen der SSB zu befolgen und beanstandete Mängel sofort zu beseitigen.
- 3.8 Bei Arbeiten im Bereich von Gleisen sind die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft VBG sowie die SSB-Dienstanweisungen über das Verhalten im Bereich von Gleisen (DA-Gleis), über das Betreten von BOStrab-Betriebsanlagen (DA 02/2013) und für den Einsatz von Sicherungsposten (DA-Sipo) zu beachten. Die SSB legt die für die Arbeiten notwendigen Sicherungsmaßnahmen fest; es ist davon auszugehen, dass bei Arbeiten im Gleisbereich ständig ein Sipo erforderlich ist. Der AN übernimmt die Aufsicht nach DAGleis, die immer an der Arbeitsstelle anwesend sein muss. Die SSB unterweist die Aufsicht nach DAGleis und stellt als Nachweis dieser Unterweisung einen Ausweis aus.

4 Arbeiten neben dem Gleisbereich

Bei Arbeiten neben dem Gleisbereich ist der Raum bis zu 1,5 m von der äußeren Fahrschiene freizuhalten. Entlang dieser Grenze ist der Arbeitsraum durch eine Abschränkung gegen die Gleise zu sichern, Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die SSB. Muss bei derartigen Arbeiten die Gleiszone kurzfristig eingeschränkt werden (z.B. durch den Schwenkbereich von Baggern, Kranen o.ä., unübersichtliche Ausfahrten für Baustellenfahrzeuge), ist der Schienenverkehr durch Sicherungsposten zu sichern. Der Straßenbahn-/Stadtbahnbetrieb darf dabei nicht behindert werden.

Bei Arbeiten neben dem Gleisbereich, die Einfluss auf die Gleisanlage haben könnten (tiefe Ausschachtungen), sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Änderung der Gleisanlage nach Höhe und Seite mit Sicherheit verhindern.

5 Arbeiten im Bereich von Fahrleitungsanlagen

Fahrleitungsanlagen im Schwenkbereich von Kranen und Baggern sind in Absprache mit der SSB - Fachbereich Elektrische Anlagen (TE) - in besonderer Weise gegen Berühren zu sichern, ggfs. müssen die Arbeiten in nächtlichen Schaltphasen durchgeführt werden.

6 Arbeiten im Bereich von Kabeltrassen

Für Arbeiten im Bereich von Kabeltrassen der SSB sind die Richtlinien der EnBW sinngemäß anzuwenden. Alternativ ist die „Kabelschutzanweisung der SSB“ zu beachten.

7 Abnahme von Arbeiten im Gleisbereich

Die Abnahme von Arbeiten im Gleisbereich erfolgt im Allgemeinen nach der endgültigen Setzung des Baubereichs. Sie kann vorgezogen werden, wenn sich der Bauherr verpflichtet, die noch anfallenden Arbeiten umgehend ausführen zu lassen. Die Abnahme wird von je einem Vertreter des Bauherrn und der SSB durchgeführt. Das Ergebnis der Abnahme wird protokolliert. Etwaige Mängel sind durch den Bauherrn (Veranlasser) sofort zu beheben. Mit der Abnahme geht die Verantwortung für den Gleisbereich wieder vom Bauherrn auf die SSB über.

8 Haftung

Der Bauherr (Veranlasser) haftet für jeden Schaden an Personen und Sachen, die unmittelbar oder mittelbar durch eine Baumaßnahme verursacht werden. Der Bestand einer angemessenen Haftpflichtversicherung ist vom Bauherrn der SSB auf Anfrage nachzuweisen.